

Teil I.

Zu 1.:

Grundrechte werden – abhängig vom „persönlichen Schutzbereich“ – in Menschen- und Bürgerrechte unterschieden. Stellen Sie fest, welches der nachfolgenden Grundrechte ein **Bürgerrecht** ist.

- Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG)
 Allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG)
 Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG)
 Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG)
 Eigentumsfreiheit (Art. 14 Abs. 1 GG)

Anmerkung: Ein Grundrecht, auf das sich alle Menschen berufen können, gilt als „Menschenrecht“ bzw. „Jedermannsrecht“. So steht z. B. bei der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG: „Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.“

Schränkt ein Grundrecht dagegen den Anwenderkreis auf einen bestimmten Personenkreis ein, wird es als „Bürgerrecht“ bezeichnet. So steht z. B. bei der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 GG: „Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.“

Zu 2.:

Bei der Anwendung eines Grundrechts ist bei den Freiheitsrechten unter anderem der sog. „sachliche Schutzbereich“ sowie die sog. „Schranke“ (= Rechtfertigung eines Eingriffs durch den Staat) zu prüfen. Ordnen Sie den **drei** Freiheitsrechten jeweils den passenden sachlichen Schutzbereich (**A**) sowie die entsprechende Schranke (**B**) zu, indem Sie die jeweilige **Kennziffer** dieser Freiheitsrechte in die Kästchen eintragen.

Grundrechte	
1	Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG)
2	Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG)
3	Allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG)

A – Sachlicher Schutzbereich	
2	Geschützt ist die wertende Betrachtung von Tatsachen, Verhalten oder Verhältnissen.
1	Der Mensch darf vom Staat nicht als bloßes Objekt behandelt werden.
3	Jeder kann grundsätzlich tun und lassen, was er will.

B – Schranke (= Rechtfertigung für den Eingriff)	
1	Es ist überhaupt kein Eingriff möglich.
2	Ein Eingriff ist nur möglich, wenn er über Vorschriften der allgemeinen Gesetze, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend oder das Recht der persönlichen Ehre gerechtfertigt ist (sog. „qualifizierter Gesetzesvorbehalt“).
3	Ein Eingriff ist immer möglich, wenn die Rechte anderer verletzt werden oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung bzw. das Sittengesetz verstoßen wird (sog. „einfacher Gesetzesvorbehalt“).

Anmerkung:

A – Sachlicher Schutzbereich:

- Menschenwürde: Der Mensch darf vom Staat nicht als bloßes Objekt behandelt werden (Art. 1 Abs. 1 GG).
- Meinungsfreiheit: Geschützt sind persönliche Ansichten sowie eine wertende Betrachtung von Tatsachen, Verhaltensweisen (Art. 5 Abs. 1 GG).
- Allgemeine Handlungsfreiheit: Jeder kann grundsätzlich tun und lassen, was er will (Art. 2 Abs. 1 GG).

B – Schranke (= Rechtfertigung eines Eingriffs durch den Staat):

- Menschenwürde: Höchstes Rechtsgut; ein Eingriff in dieses GR ist untersagt (Art. 1 Abs. 1 GG) bzw. nicht zu rechtfertigen.
- Meinungsfreiheit: Ein Eingriff ist nur möglich, wenn er über Vorschriften der allgemeinen Gesetze, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend oder das Recht der persönlichen Ehre gerechtfertigt ist (sog. „qualifizierter Gesetzesvorbehalt“ – Art. 5 Abs. 2 GG).
- Allgemeine Handlungsfreiheit: Ein Eingriff ist immer möglich, wenn die Rechte anderer verletzt werden oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung bzw. das Sittengesetz verstoßen wird (sog. „einfacher Gesetzesvorbehalt“ – Art. 2 Abs. 1 GG).

Zu 3.:

Grundrechtsträger ist immer die Person, die von dem jeweiligen Grundrecht geschützt werden soll. Man spricht auch vom sog. „persönlichen Schutzbereich“.

Ordnen Sie den Grundrechten Berufsfreiheit und Eigentumsfreiheit im nachfolgenden Text die richtigen Aussagen zu, indem Sie die **Kennziffern** der sechs Kriterien in die Kästchen neben den Lücken eintragen!

Lückentext A – Aussagen zur Berufsfreiheit	
2	Das Grundrecht auf Berufsfreiheit ist geregelt in Art. 12 Abs. 1 GG .
6	Da sich nach Wortlaut des Gesetzes nur ein bestimmter Personenkreis („Deutsche“) auf dieses Grundrecht berufen kann, spricht man bei diesem Grundrecht auch von einem sog. Bürgerrecht .
1	Grundrechte dienen dabei in der Regel als Abwehrrechte gegen staatliche Eingriffe aller Art. Dies ist geregelt in Art. 1 Abs. 3 GG .
Lückentext B – Aussagen zur Eigentumsfreiheit	
3	Das Grundrecht auf Eigentumsfreiheit ist geregelt in Art. 14 Abs. 1 GG .
5	Auf dieses Grundrecht kann sich nach Wortlaut des Gesetzes jeder berufen – man spricht von einem sog. Menschenrecht .
4	Es gilt: Auch juristische Personen im Inland können sich auf ein Grundrecht berufen, wenn das betroffene Grundrecht seinem Wesen nach auf sie anwendbar ist. Dies ist geregelt in Art. 19 Abs. 3 GG .

Anmerkung:**Lückentext A – Berufsfreiheit:**

- Das Grundrecht auf Berufsfreiheit ist geregelt in Art. 12 Abs. 1 GG.
- Da sich nach Wortlaut des Gesetzes nur ein bestimmter Personenkreis („Deutsche“) auf dieses Grundrecht berufen kann, spricht man bei diesem Grundrecht auch von einem sog. Bürgerrecht (vgl. Art. 116 GG).
- Grundrechte dienen dabei in der Regel als Abwehrrechte des Einzelnen gegen staatliche Eingriffe aller Art. Dies ist geregelt in Art. 1 Abs. 3 GG.

Lückentext B – Eigentumsfreiheit:

- Das Grundrecht auf Eigentumsfreiheit ist geregelt in Art. 14 Abs. 1 GG.
- In diesem Grundrecht findet sich keine Beschränkung; es kann sich somit jeder darauf berufen. Man spricht also von einem sog. Menschenrecht.
- Es gilt: Auch juristische Personen im Inland können sich auf ein Grundrecht berufen, wenn das betroffene Grundrecht seinem Wesen nach auf sie anwendbar ist. Dies ist geregelt in Art. 19 Abs. 3 GG

Zu 4.:

Neben diesen Freiheitsrechten existieren auch Grundrechte, die als „Gleichheitsrechte“ bezeichnet werden. Hier ist insbesondere der „allgemeine Gleichheitssatz“ von zentraler Bedeutung.

Bei diesem allgemeinen Gleichheitssatz gilt das sog. „**Willkürverbot**“:

*„Der Allgemeine Gleichheitssatz verbietet es dem Gesetzgeber wesentlich Gleiches willkürlich **ungleich** und wesentlich Ungleiches willkürlich **gleich** zu behandeln.“*

- gleich ... gleich
 gleich ... ungleich
 ungleich ... gleich
 ungleich ... ungleich
 ungleich ... gleich oder ungleich

Anmerkung: Eine Ungleichbehandlung ist nach dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) nur zulässig, wenn eine sachliche Rechtfertigung (= sachlicher Grund) der Ungleichbehandlung vorliegt (= sog. „Willkürverbot“): „Der Allgemeine Gleichheitssatz verbietet es dem Gesetzgeber wesentlich Gleiches willkürlich ungleich und wesentlich Ungleiches willkürlich gleich zu behandeln.“

Teil II.**Zu 1.:**

Grundrechts-Adressat – und damit unmittelbar an die Grundrechte des Grundgesetzes gebunden – ist die gesamte deutsche Staatsgewalt (Art. 1 Abs. 3 GG). Die Stadt Rednitztal gehört – als Körperschaft des öffentlichen Rechts – zur vollziehenden Gewalt (vgl. z. B. Art. 11 Abs. 2 Satz 1 BV). Sie ist daher bei sämtlichen hoheitlichen Tätigkeiten (wie hier dem Vollzug von öffentlich-rechtlichen Vorschriften ↔ Versammlungsrecht) unmittelbar an die Grundrechte des Grundgesetzes gebunden.

Zu 2.:

Geschützt werden Versammlungen (Art. 8 Abs. 1 GG) – also jegliche Zusammenkünfte mehrerer Personen zu einem gemeinsamen Zweck, um etwas der breiten Öffentlichkeit kundzutun (vgl. auch „Hilfsdefinition“ aus Art. 2 Abs. 1 BayVersG [VSV-Nr. 2181]). Mit der Demonstration ist eine Zusammenkunft vieler Personen geplant; auch wird ein gemeinsamer Zweck (Warnung vor einer „Unterwanderung der westlichen Werte“) in den Vordergrund gestellt – auf welchen die Bevölkerung von Rednitztal aufmerksam gemacht werden soll. Die Demonstration stellt somit eine Versammlung dar; der sachliche Schutzbereich ist eröffnet.

Zu 3.:

Die Versammlungsfreiheit ist ein sog. Bürgerrecht – es steht (zunächst) nur allen Deutschen zu (vgl. Art. 116 GG). Erweitert wird dieser Personenkreis um Unionsbürger (Art. 20 Abs. 1 AEUV), da diese aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts (vgl. Art. 4 Abs. 3 EUV) nicht diskriminiert werden dürfen (Art. 18 Abs. 1 AEUV). Ferner gelten Grundrechte auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind (Art. 19 Abs. 3 GG).

a) Maïke Maier (deutsche Staatsangehörige):

Als Deutsche im Sinne von Art. 116 GG kann sie Träger dieses Grundrechts sein.

b) Jim Burnes (US-Bürger):

Als US-Bürger ist er weder Deutscher noch Unionsbürger; er kann sich nicht auf die Versammlungsfreiheit berufen.

Anmerkung: Alternativ besteht für ihn die Möglichkeit, über die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) grundrechtlichen Schutz in Anspruch zu nehmen.

c) REGIDA e. V.:

Hier handelt es sich um eine inländische juristische Person des Privatrechts (vgl. §§ 21, 55, 65 BGB). Das Grundrecht ist auch dem Wesen nach auf den Verein anwendbar, da er sich (in Bezug auf die Organisation dieser Demonstration) in einer der natürlichen Person vergleichbaren Gefährdungslage befindet.

d) Heinz Hölzli (österreichischer Staatsangehöriger):

Er ist zwar kein Deutscher, als Österreicher ist er jedoch Unionsbürger (vgl. Art. 20 Abs. 1 AEUV, Art. 52 Abs. 1 EUV). Durch das allgemeine Diskriminierungsverbot (Art. 18 Abs. 1 AEUV) gilt dieses Grundrecht auch für Heinz Hölzli, da Unionsrecht- und damit (auch) das Grundgesetz EU-konform auszulegen ist.

Zu 4.:

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nach der Bayerischen Verfassung (Art. 113 Abs. 1 Satz 1 BV) steht nur den Bewohnern Bayerns zu. Dies sind in erster Linie alle natürlichen Personen mit Wohnsitz in Bayern – und zwar unabhängig von der Staatsangehörigkeit. Zusätzlich werden alle Deutschen den Bewohnern Bayerns gleichgestellt (Art. 33 Abs. 1 GG). Weiterhin gilt die Versammlungsfreiheit auch für inländische juristische Personen des Privatrechts, da das Grundrecht auch auf diese anwendbar ist (Art. 19 Abs. 3 GG analog; vgl. oben).

Einzig Maïke Maier hat keinen Wohnsitz in Bayern, ist aber – als deutsche Staatsangehörige – den Bewohnern Bayerns gleichgestellt. Alle übrigen genannten (natürlichen und juristischen) Personen sind im Staatsgebiet ansässig – und damit unter den Begriff „Bewohner Bayerns“ zu subsumieren. Alle genannten Personen können also Träger dieses Grundrechts sein.

Zu 5.:

Verfassungsmäßige Rechtsbehelfe aus dem Grundgesetz stellen diejenigen Rechtsschutzmöglichkeiten des Einzelnen dar, welche (direkt) im GG verankert sind. Im Wesentlichen sind dies die Petition (als formloser Rechtsbehelf) sowie die Verfassungsbeschwerde (als förmlicher Rechtsbehelf).

a) Petition zum Bayerischen Landtag (Art. 17 GG):

Eine Petition kann von Jedermann erhoben werden – also auch von REGIDA (als inländische juristische Person des Privatrechts; vgl. oben). Sie kann auch einzeln (durch den Verein) erhoben werden; sie ist schriftlich einzureichen. REGIDA bringt auch eine konkrete Bitte vor – nämlich die Erteilung einer Genehmigung zu erreichen. Eine Petition kann u. a. auch bei der Volkvertretung eingereicht werden. Darunter sind alle vom Volk gewählten Gesetzgebungsorgane zu verstehen – auch der Bayerische Landtag (vgl. Art. 5 Abs. 1, Art. 13 ff. BV).

Eine Petition zum Bayerischen Landtag wäre also zulässig.

b) Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG):

Antragsberechtigt für eine Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht ist jedermann, d. h. sämtliche natürliche Personen sowie die inländischen juristischen Personen des Privatrechts (vgl. Art. 19 Abs. 3 GG). Somit ist REGIDA als inländische juristische Person des Privatrechts (vgl. oben) antragsberechtigt.

Prüfungsgegenstand der Verfassungsbeschwerde sind sämtliche Akte der öffentlichen Gewalt, d. h. der deutschen Staatsgewalt. Hierzu zählt auch die Versagung der Demonstration als Verwaltungsakt der Stadt Rednitztal (Exekutive; vgl. oben).

Prüfungsmaßstab für die Verfassungsbeschwerde sind die Grundrechte des Grundgesetzes und die ausdrücklich genannten grundrechtsgleichen Rechte. Hier könnte das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG) einschlägig sein (siehe oben).

Für den Verein ist auch ein Rechtsschutzinteresse gegeben, da er (als Veranstalter) durch die Versagung dieser Demonstration selbst (in einem eigenen Grundrecht), gegenwärtig und unmittelbar betroffen ist.

Eine Verfassungsbeschwerde könnte also – aus Sicht des Grundgesetzes – zulässigerweise erhoben werden.

Anmerkung: Die weiteren Zulässigkeitskriterien (vgl. §§ 90 ff. BVerfGG) – wie z. B. Frist oder Rechtswegerschöpfung – waren an dieser Stelle nicht zu prüfen.

Teil III.**Zu 1.:**

Grundrechtsadressat – und damit unmittelbar an die Grundrechte des Grundgesetzes gebunden – ist die gesamte deutsche Staatsgewalt (Art. 1 Abs. 3 GG). Die Bayerische Staatsregierung ist oberste leitende und vollziehende Behörde des Staates (Art. 43 Abs. 1 BV; vgl. auch Art. 5 Abs. 2 BV) – und somit Teil der Exekutive. Damit ist auch das Bayerische Gesundheitsministerium – als Teil der Staatsregierung (vgl. Art. 49, 50 BV) unmittelbar an die Grundrechte des Grundgesetzes gebunden.

Zu 2.:

Die Grundrechte sind anwendbar (vgl. oben). Allerdings kann der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) nur für Sachverhalte Anwendung finden, für die derselbe Hoheitsträger zuständig ist. Der Erlass von Verordnungen zum Infektionsschutz liegt indes bei den einzelnen Ländern („**BayIfSMV**“) – somit scheidet eine Anwendbarkeit des Gleichheitssatzes durch die unterschiedlichen Hoheitsträger (Nordrhein-Westfalen ⇔ Bayern) aus.

Es liegt also kein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz vor.

Zu 3.:

Da vorliegend keine speziellen Freiheitsrechte in Frage kommen, muss auf die allgemeine Handlungsfreiheit zurückgegriffen werden (Art. 2 Abs. 1 GG), welche ein subsidiäres Auffanggrundrecht darstellt. Hierbei sind der sachliche und der persönliche Schutzbereich der „freien Entfaltung der Persönlichkeit“ zu prüfen.

Der sachliche Schutzbereich erfasst jegliches beliebige Handeln – jeder kann also „tun und lassen, was er will“. Darin eingeschlossen ist es, jederzeit – also auch nach 21:00 Uhr – draußen spazieren zu gehen; der sachliche Schutzbereich ist somit eröffnet.

Bei der allgemeinen Handlungsfreiheit handelt es sich um ein Menschenrecht; damit kann sich auch Frau Schwab – als natürliche Person – darauf berufen. Der persönliche Schutzbereich ist ebenfalls eröffnet.

Anmerkung: Insbesondere sind hier weder das Grundrecht der „Freiheit der Person“ (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) noch die „Freizügigkeit“ (Art. 11 Abs. 1 GG) einschlägig.

Zu 4.:

Vorbemerkung: Eine Verordnung beinhaltet abstrakt-generelle Regelungen mit Außenwirkung, die von der Exekutive erlassen wurden – es handelt sich um ein Gesetz im (nur) materiellen Sinn. Die Gesetzgebung ist eigentlich Aufgabe der Legislative, die in Bayern durch den Landtag bzw. durch das Volk verkörpert wird (vgl. Art. 5 Abs. 1 BV). Diese Verordnung wurde aber durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erlassen. Die Staatsminister sind Teil der Staatsregierung (Art. 43 Abs. 2 BV), und damit Teil der Exekutive (vgl. Art. 5 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 BV). Die Tatsache, dass solche materiellen Gesetze von der vollziehenden Gewalt erlassen wurden – stellt eine Durchbrechung der horizontalen Gewaltenteilung dar. Die Exekutive nimmt somit Aufgaben der Legislative wahr. Es handelt sich um eine gewollte Durchbrechung der Gewaltenteilung, wenn da die Legislative die Exekutive in einem formellen Gesetz zum Verordnungserlass ermächtigt hat (hier z. B. § 32 IfSG).

Die horizontale Gewaltenteilung (Legislative, Exekutive und Judikative) kennt im Grundgesetz eine Vielzahl von Gewaltendurchbrechungen. Nachfolgend werden einige Beispiele genannt:

- Art. 82 Abs. 1 GG:
Der Bundespräsident (Exekutive) fertigt Bundesgesetze aus und verkündet sie (Legislative).
- Art. 60 Abs. 1 GG:
Der Bundespräsident (Exekutive) ernennt und entlässt Bundesrichter (Judikative).
- Art. 60 Abs. 2 GG:
Der Bundespräsident (Exekutive) übt im Einzelfalle das Begnadigungsrecht (Judikative) aus.
- Art. 63 Abs. 4 Satz 3, Art. 68 Abs. 1 GG:
Der Bundespräsident (Exekutive) kann den Bundestag (Legislative) auflösen.
- Art. 39 Abs. 3 Satz 3 GG:
Der Bundestag (Legislative) kann u. a. vom Bundespräsidenten oder vom Bundeskanzler (jeweils Exekutive) einberufen werden.
- Art. 63 GG:
Wahl des Bundeskanzlers (Exekutive) durch den Bundestag (Legislative).
- Art. 67 Abs. 1 GG:
Der Bundestag (Legislative) kann den Bundeskanzler (Exekutive) durch ein konstruktives Misstrauensvotum absetzen – und einen neuen Bundeskanzler wählen.
- Art. 80 Abs. 1 GG:
Rechtsverordnungen (Legislative) können (auch) durch die Bundesregierung (Exekutive) erlassen werden.
- Art. 94 Abs. 1 Satz 2 GG:
Die Richter des Bundesverfassungsgerichts (Judikative) werden je zur Hälfte vom Bundestag (Legislative) und Bundesrat (Exekutive/Legislative) gewählt.
- Art. 94 Abs. 2 Satz 1 GG:
Ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts (Judikative) kann Gesetzeskraft (Legislative) besitzen.

Anmerkung: Es war nur die Nennung von vier Beispielen gefordert. Auch andere im Grundgesetz vorhandene Durchbrechungen der horizontalen Gewaltenteilung sind positiv zu werten.

Zu 5.:

Die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht richtet sich nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a, Art. 94 Abs. 2 GG, § 13 Nr. 8a sowie §§ 90 ff. BVerfGG. Diese ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Antragsberechtigt ist jedermann, somit auch Pamela Schmid als natürliche Person.
- Prüfungsgegenstand sind sämtliche Akte der deutschen öffentlichen Gewalt, also auch Verordnungen als Akte der Exekutive (s. o.).
- Prüfungsmaßstab sind die Grundrechte und die grundrechtsgleichen Rechte des Grundgesetzes. Hier ist möglicherweise die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) von Frau Schwab verletzt (s. o.).
- Frau Schwab muss durch die Verordnung auch selbst betroffen sein. Durch die Ausgangssperre kann Frau Schwab nach 21:00 Uhr ihre Wohnung nicht mehr ohne triftigen Grund verlassen. Die Verordnung musste seinerzeit von Frau Schwab beachtet werden – und dies auch ohne weiteren Umsetzungsakt. Sie ist also selbst, in ihrem eigenen Grundrecht betroffen Ein Rechtsschutzinteresse ist also ebenfalls gegeben.

Nach den Voraussetzungen des Grundgesetzes könnte Frau Schwab zulässigerweise Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht einlegen.

Anmerkung: Die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen aus dem BVerfGG (z. B. Rechtswegerschöpfung, Form oder Frist) waren an dieser Stelle nicht gefragt. Zunächst müsste in diesem Falle Frau Schwab den Verwaltungsrechtsweg ausschöpfen (hier: Normenkontrollverfahren gemäß § 47 VwGO).

Zu 6.:

- a) Die Verfassungsbeschwerde zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof ist verankert in Art. 120 BV. Konkretisiert werden die Zulässigkeitsmerkmale in Art. 51 ff. VfGHG (vgl. auch Art. 2 Nr. 6 VfGHG). Prüfungsgegenstand kann aber (nur) eine Handlung oder Unterlassung einer Behörde (Art. 51 Abs. 1 Satz 1 VfGHG) oder eines Gerichts (Art. 51 Abs. 1 Satz 2 VfGHG) sein. Es muss sich also um einen Einzelakt (*wirkt konkret*) handeln (z. B. Verwaltungsakt oder Urteil) – und nicht um eine Rechtsvorschrift (*wirkt abstrakt*).
Die Verfassungsbeschwerde scheidet also bereits vom Prüfungsgegenstand her aus.
- b) Die Zulässigkeit einer Popularklage zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof richtet sich nach Art. 98 Satz 4 BV, Art. 2 Nr. 7 sowie Art. 55 VfGHG. Prüfungsgegenstand sind sämtliche Rechtsvorschriften des bayerischen Landesrechts; darunter fällt auch die vom bayerischen Gesundheitsministerium erlassene Verordnung („11. BayIfSMV“).
Eine von einer „bayerischen Stelle“ (Landtag, Staatsregierung, Gemeinde etc.) erlassene Rechtsvorschrift (Gesetz, Verordnung, Satzung) kann stets Prüfungsgegenstand einer Popularklage sein.